

1. Zur Gewährleistung der **Ordnung und Sicherheit im Strafvollzug** und im Interesse der Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen nach den Grundsätzen des SVWG (§§ 43 ff.) wurde § 236 in das Gesetz aufgenommen.
2. Voraussetzung für eine Bestrafung ist der **Zusammenschluß** von mindestens zwei Inhaftierten mit dem Ziel der Widerstandsleistung, des tätlichen Angriffs oder der Nötigung gegenüber den Bewachungs- und Aufsichtspersonen. Für Fälle des gewaltsamen gemeinsamen Ausbruchversuchs wird das Ziel der Widerstandsleistung und des Angriffs in der Regel mit vorliegen. Anders aber z. B. bei einem gemeinsamen Fluchtversuch durch mehrere Inhaftierte (z. B. während eines Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft), wo das Vorliegen eines gemeinsam begangenen Vergehens nach § 237 zu prüfen sein wird. Der Tatbestand des § 236 ist erfüllt, wenn ein Zusammenschluß mit der beschriebenen Zielstellung erfolgt. Die Widerstandsleistung oder der tätliche Angriff braucht nicht vorgenommen zu sein. Ist das jedoch der Fall, dann ist zu prüfen, ob tateinheitlich §§ 212, 214 oder § 216 mit verletzt sind.
3. Im Gegensatz zu § 235 werden im § 236 nur **Inhaftierte** erfaßt. Das sind Personen, die sich auf Grund einer richterlichen Entscheidung in Haft (Untersuchungshaft nach § 122 StPO oder Strafhaft in den Formen der §§ 38, 74, 75) befinden. Vorläufig festgenommene Personen oder Personen, die in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen sind, werden nicht erfaßt.
4. Nach Abs. 3 machen sich **Rädelführer** eines Verbrechens schuldig. Rädelführer sind Organisatoren oder Anführer von Zusammenrottungen (§ 217 Abs. 2). Diese Eigenschaft braucht bei einem solchen Zusammenschluß nicht auf eine Person beschränkt zu bleiben.

§ 237

Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

(1) Ein Verurteilter, der durch Flucht aus einer Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt.

1. Der Charakter der Strafen mit Freiheitsentzug in der sozialistischen Gesellschaft als Etappe bei der Bewährung und Wiedergutmachung des Täters und ihre erzieherische Rolle bei der Zurückführung des Täters